

**1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Gemeinde Brigachtal vom 30.03.2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am **08.11.2016** folgende Änderungssatzung beschlossen:

- I. Das Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Brigachtal über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 30.03.2010 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

- II. Diese Änderungssatzung tritt am **1. Januar 2017** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Brigachtal, **08.11.2016**

Michael Schmitt
(Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei - Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) - Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	13,40 €/ZE
2	Beglaubigungen, Bestätigungen - Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln - Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
2.1	für die erste Beglaubigung/Bestätigung	4,90 €
2.2	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung/Bestätigung	2,40 €
	Werden von Schülern, Auszubildenden oder Studenten Unterlagen für Bewerbungszwecke beglaubigt, so kommt nur die Hälfte der Gebühr zum Ansatz.	
3	Bescheinigungen 3.1 steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung 3.2 sonstige Bescheinigung Gebührenfrei sind Bescheinigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) sowie Bescheinigungen für den Nachweis von Betreuungskosten in gemeindeeigenen Einrichtungen.	8,40 €/Besch. 4,20 €/Besch.
4	Fotokopien und Ausdrücke 4.1 für die erste Seite 4.2 für jede weitere Seite 4.3 für Kopien/Ausdrücke aus Plänen unter anderem: aus Bebauungsplänen, Flächennutzungsplan, GIS, u.a.	1,90 € 0,40 € 4,20 €

5 Melderecht

- 5.1 Auskünfte aus dem Melderegister
- 5.1.1 einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG) 6,90 €/Fall
- 5.1.2 elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal 5,00 €/Fall
(§ 49 Abs. 1 + 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 BMG)
Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindegtag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.
- 5.1.3 erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG) 9,80 €/Fall
- 5.2 Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die 0,15 €/Person,
Gebühreneinzugszentrale (§ 36 Abs. 1 BMG) auf die sich die
Datenübermittlung erstreckt
- 5.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung 13,70 €/Besch.
(§ 10 Abs. 4 KomWG)
- 5.4 Sonstige öffentliche Leistung der Meldebehörde 14,70 €/ZE
unter anderem:
- Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)
- Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§§ 34+35 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)
- 5.5 Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):
- 5.5.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)
- 5.5.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)
- 5.5.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)
- 5.5.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)
- 5.5.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 9 Satz 1 Nr. 5 BMG)

6 Fischereischeine

- 6.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)
Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften (derzeit 8 €/Jahr) wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.
- 6.1.1 Fischereischein Erwachsene 18,00 €/Fall
- 6.1.2 Jugendfischereischein 4,50 €/Fall
- 6.1.3 Einziehung der Fischereiabgabe 5,30 €/Fall
(Die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten.)

7 Fundsachen

- 7.1 Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder
- 7.1.1 bei Sachen bis zu 20 € Wert gebührenfrei
- 7.1.2 bei Sachen über 20 € Wert 10,70 €/Fall
- 7.1.3 bei Tieren 16,10 €/ZE
Hinzu kommen entstehende Kosten für Unterbringung, Transport, o.ä.

8 Bestattungsrecht

- 8.1 Ausstellung Leichenpass 9,10 €/Fall
(§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)
- 8.2 Bescheinigung zur Urnenanforderung (für Krematorien) 18,20 €/Fall

9 öffentliche Leistung im Kirchaustrittsverfahren

27,40 €/Fall

10	Gewerberecht	
10.1	Anzeigen nach § 14 GewO	
10.1.1	Gewerbeanmeldung	21,50 €/Fall
10.1.2	Gewerbeab- oder -ummeldung	18,30 €/Fall
10.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	8,60 €/Fall
10.3	Sonstige öffentliche Leistung im Gewerberecht	16,10 €/ZE
	unter anderem:	
	- Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
	- Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	
	- Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	
	- Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	
	- Erlaubnis zu Veranstaltungen (§ 33 a GewO)	
	- Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	
	- Erteilung einer Spielerlaubnis (§ 60 a Abs. 2 GewO)	
11	Gaststättenrecht	
11.1	öffentliche Leistung im Gaststättenrecht	16,10 €/ZE
	unter anderem:	
	- Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	
	- Sperzeitverkürzung bei einzelnen Betriebe für einzelne Tage	
12	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	21,50 €/Fall
	unter anderem:	
	- Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
	- Auskunft über Bodenrichtwerte	
13	Baurecht	
13.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
13.1.1	Gegenstandswert bis 25.000 €	12,90 €/Fall
13.1.2	je weitere angefangene 25.000 €	6,40 €/Fall
13.2	Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,250 ‰
	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen	
13.3	Benachrichtigung der Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	
13.3.1	für den ersten Nachbar	25,00 €
13.3.2	für jeden weiteren Nachbarn	12,50 €
13.4	Sonstige öffentliche Leistung im Baurecht	12,80 €/ZE
14	öffentliche Leistung im Wasser- Naturschutz- und Umweltrecht	16,20 €/ZE
	unter anderem:	
	- Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	
	- Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	
	- Anordnungen (§ 33 NatSchG)	
	- Sperren (§ 54 NatSchG)	
	- Übermittlung von Umweltinformationen	
15	Straßenrechtliche Sondernutzung	
15.1	Erlaubnis zum Aufstellen von Plakaten (von der Gebührenerhebung sind örtliche Vereine ausgenommen)	18,30 €/Fall
15.2	nachträgliche Erlaubnis zum Aufstellen von Plakaten	64,60 €/Fall
15.3	Gebührenfrei ist: telefonische Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	-

16 Polizei- und Ordnungsrecht

- | | | |
|-----------|--|--------------|
| 16.1 | Genehmigung für Böller und Feuerwerke | |
| 16.1.1 | Böllergenehmigung (für private Zwecke) | 20,60 €/Fall |
| 16.1.2 | Genehmigung eines Feuerwerks | 20,60 €/Fall |
| 16.2 | Maßnahmen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz | 14,80 €/ZE |
| 16.3 | Maßnahmen nach der Polizeiverordnung gefährliche Hunde
unter anderem:
- Erlaubnis, Ausnahme, Auflage, sonstige Maßnahme
- Überprüfung der Hundehaltung | 14,80 €/ZE |
| 16.4 | Sonstige öffentliche Leistung im Polizei- und Sprengstoffrecht
unter anderem:
- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten
- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten
- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß
aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind | 14,80 €/ZE |
| 17 | öffentliche Leistung im Archivwesen
(von einer Gebührenerhebung sind örtliche Vereine ausgenommen) | 11,80 €/ZE |